

Geschäftsordnung der BKSE

Gemäss Art. 12 Abs. 4 der Statuten regelt der Vorstand seine Organisation in einer Geschäftsordnung.

1 ORGANISATION

1.1 Leitung des Vorstandes

Der Vorstand wird durch das Präsidium geleitet – vorzugsweise besteht dieses aus einem Co-Präsidium. Dieses setzt sich aus den Ressortleitungen des Ressorts Sozialhilfe und des Ressorts Kindes- und Erwachsenenschutz zusammen.

1.2 Ressortsystem

Es gibt folgende Ressorts:

- Individuelle Sozialhilfe (inkl. Arbeitsintegration)
- Institutionelle Sozialhilfe (inkl. Integration der ausländischen Bevölkerung)
- Kindes- und Erwachsenenschutz (inkl. Alimentenhilfe)
- Weiterbildungen
- IT
- Handbuch Sozialhilfe

Zudem wird eine Ansprechperson für die Finanzen bestimmt.

Für befristete Anliegen können bei Bedarf Arbeitsgruppen durch den Vorstand eingesetzt werden.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder arbeiten in einem oder mehreren Ressorts mit. Pro Ressort wird eine Ressortleitung und eine Stellvertretung bestimmt.

1.2.1 Aufgaben der/des Ressortverantwortlichen

Koordination und Bearbeitung der dem Ressort zugewiesenen Geschäfte, wenn nötig unter Einbezug von Dritten (Sozialdienste, Fachleute, Amtsstellen usw.). Nach Rücksprache mit dem Präsidium kann die Geschäftsleitung Aufgaben für ein Ressort übernehmen.

1.2.2 Vertretung in weiteren Gremien

In Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kommissionen usw. können auch Nicht-Vorstandsmitglieder als Vertretung der BKSE delegiert werden. Sie haben den Informationsfluss zur BKSE via Geschäftsstelle zu gewährleisten.

1.3 Protokoll

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird von der Geschäftsleitung ein Protokoll geführt, welches von der vorsitzführenden Person sowie der Geschäftsleitung zu unterzeichnen ist.

1.4 Medienverkehr

Mediananfragen sind in der Regel durch das Präsidium zu beantworten. Nach Absprache mit dem Präsidium kann auch die Geschäftsleitung oder eine ressortverantwortliche Person Medienauskünfte geben.

1.5 Berichterstattung

Die Geschäftsstelle orientiert die Sozialdienste und bei Bedarf die Mitglieder nach Rücksprache mit dem Präsidium über wichtige Themen via E-Mail, Newsletter, Homepage BKSE und nur in Ausnahmefällen via Post.

2 KORRESPONDENZ UND FINANZEN

2.1 Zeichnungsberechtigung für Korrespondenz

Gemäss Art. 14 der Statuten bestimmt der Vorstand die zeichnungsberechtigten Personen.

Zeichnungsberechtigt sind die Geschäftsleitung, das Präsidium sowie für ihre Belange die Ressortleitungen und ihre Stellvertretungen.

Für die Unterzeichnung der durch Vorstandsbeschluss eingegangenen Vereinbarungen und Verträge ist das Präsidium zuständig, soweit diese Kompetenz nicht im Einzelfall an die Geschäftsleitung oder eine Ressortleitung delegiert wurden.

2.2 Zeichnungsberechtigung für Finanzen

2.2.1 Rechnungen bis CHF 5'000

Diese können durch die Geschäftsleitung mit Einzelvisum zur Zahlung freigegeben werden, sofern sie im Rahmen des Budgets liegen oder ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

2.2.2 Rechnungen ab CHF 5'000

Diese benötigen das Visum des Präsidiums und der Geschäftsleitung (vier-Augen-Prinzip) und können durch die Geschäftsleitung freigegeben werden, sofern sie im Rahmen des Budgets liegen oder ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

2.2.3 Lohn- und Spesenabrechnungen für die Geschäftsleitung

Diese benötigen das Visum des Präsidiums.

2.2.4 Formelles

Sämtliche Rechnungen müssen an die offizielle Adresse der BKSE ausgestellt werden. Für Spesenabrechnungen ist das entsprechende Formular zu verwenden.

2.3 Ansprechperson Finanzen

Zur Unterstützung der Geschäftsleitung bestimmt der Vorstand mindestens ein Mitglied aus den eigenen Reihen als Ansprechperson Finanzen. Die Aufgaben umfassen falls nötig die Mitwirkung bei der Budgetierung, bei buchhalterischen Fragen sowie beim Rechnungsabschluss.

Die Ansprechperson Finanzen vertritt in der Regel die Anträge des Vorstandes zu Budget und Rechnung an der Mitgliederversammlung.

2.4 Buchhaltung

Die Buchhaltung wird durch die Geschäftsleitung geführt. Dies beinhaltet die Überprüfung der Richtigkeit, das Bezahlen und Verbuchen von Rechnungen, das Inkasso der Mitgliederbeiträge, die Kontrolle über das laufende Budget, die regelmässige Information des Vorstandes über die finanzielle Situation des Vereins, die Erarbeitung eines Budgetentwurfs sowie den Rechnungsabschluss.

2.5 Revision (Art. 19 Statuten 2016)

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

3 INKRAFTSETZUNG

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 3. April 2019 und per 15. Mai 2019 in Kraft gesetzt – zusammen mit den revidierten Statuten.



Thomas Michel
Co-Präsident BKSE
Ressort individuelle Sozialhilfe



Daniel Bock
Co-Präsident BKSE
Ressort Kindes- und Erwachsenenschutz